

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren***A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Brüssel, den 13. April 2000

Herr ...,

mit Bezug auf die Ausdehnung der Anwendung des CCN/CSI (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) für das neue EDV-gestützte Versandverfahren auf die Tschechische Republik möchte ich im Namen der Europäischen Gemeinschaft folgende Verpflichtung vorschlagen:

- I. Die Vertragsparteien werden die technischen Spezifizierungen einhalten, die in den im Anhang genannten, der Tschechischen Republik zugänglich gemachten Dokumenten aufgeführt sind, einschließlich aller Änderungen, die in Zukunft im Rahmen des Projekts eingeführt werden.
- II. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission“ genannt) wird das System entsprechend den Richtlinien, die im Ausschuß für Zollpolitik — Arbeitsgruppe „Informatik“ — Untergruppe CCN/CSI (CPC-CWP-CCN/CSI) entwickelt werden, auch für die Partnerländer betreiben und entwickeln.
- III. Die Vertragsparteien werden die Regeln für das allgemeine Sicherheitskonzept einhalten, wie sie im Rahmen des Projektes beschlossen werden.
- IV. Spätestens am 15. Mai 2000 wird die Tschechische Republik die Kosten für die Einrichtung des CCN/CSI zahlen, die von der Kommission auf Grund der Ad-hoc-Vereinbarung nachgewiesen werden, die zu diesem Zweck mit dem Subunternehmer abgeschlossen wird.
- V. Spätestens am 15. Mai 2000 wird die Tschechische Republik die der Kommission vom Zeitpunkt der Einrichtung der Hardware und Software an bis zum 31. Dezember 1999 entstandenen Betriebskosten zahlen.
- VI. Am 15. Mai jedes Jahres wird die Tschechische Republik eine Pauschalsumme (102 000 EUR für das Jahr 2000) für die jährlichen Kosten der Netzwerknutzung zahlen. Die Kommission wird der Tschechischen Republik vor dem 31. Juli jedes Jahres die Pauschalsumme für das folgende Jahr mitteilen.
- VII. Vor dem 31. Januar jedes Jahres wird die Kommission die Kontoabrechnung für die jährlichen Nutzungskosten auf Basis des bereits bezahlten Betrags und der tatsächlichen Kosten für die Tschechische Republik vornehmen und der Tschechischen Republik eine Kostenaufstellung zusenden. Die Kommission wird die tatsächlichen Kosten auf der Grundlage ihrer vertraglichen Beziehung zum Subunternehmer berechnen, der nach den geltenden Ausschreibungsvorschriften bestimmt wird. Die Abschlußzahlung (Saldozahlung) wird 30 Tage nach Vorlage der Kostenaufstellung vorgenommen. Der von der Tschechischen Republik zu zahlende Gesamtbetrag wird die bereits geleistete jährliche Pauschalzahlung auf keinen Fall um mehr als 20 % übersteigen.
- VIII. In gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird die Tschechische Republik über die voraussichtliche Kostenentwicklung sowie über die kostenrelevanten Hauptaspekte der Entwicklung des CCN/CSI unterrichtet.
- IX. Spätestens am 15. Mai 2000 wird die Tschechische Republik eine Rückstellung in Höhe von 40 000 EUR für die künftige Entwicklung und zukünftige Unwägbarkeiten einzahlen. Die Kommission wird der Tschechischen Republik die Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der auf die Rückstellung anzurechnenden Kosten übermitteln. Spätestens am 15. Mai jedes Jahres wird die Tschechische Republik die Rückstellung wieder auf den alten Stand bringen, indem sie einen Betrag zahlt, der dem im Vorjahr tatsächlich verwendeten Betrag für die künftige Entwicklung und zukünftige Unwägbarkeiten entspricht.
- X. Alle Zahlungen müssen an die Kommission geleistet werden. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wird, erfolgen die Zahlungen auf Grundlage einer von der Kommission vorgelegten Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der jeweiligen Kosten für Dienstleistungen und Lieferung von Hardware und Software bei einem Zahlungsziel von 60 Tagen.

- XI. Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange die beiden Vertragsparteien durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren gebunden sind. Beide Vertragsparteien behalten sich jedoch eine Änderung auf Grund gegenseitigen Einverständnisses vor.
- XII. Falls die Tschechische Republik die unter IV, V, VI, VII und IX erwähnten Beträge später als zu den dort vorgesehen Zeitpunkten entrichtet, ist die Europäische Union berechtigt, Verzugszinsen zu erheben; diese berechnen sich nach dem im Amtsblatt, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank zum Fälligkeitspunkt für ihre Geschäfte in Euro erhebt, zuzüglich 1,5 Prozentpunkte. Der gleiche Zinssatz ist auf die von der Gemeinschaft zu leistenden Zahlungen anwendbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Tschechischen Republik hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' shape followed by a smaller, more complex scribble.

ANHANG ZUM BRIEFWECHSEL

EXTERNE CCN/CSI-DOKUMENTATION

ALLGEMEINES

21info_en	CCN/CSI telematic integration in the customs and indirect taxation (CCN/CSI-Telematikintegration im Bereich Zoll und indirekte Steuern, englische Fassung)
21info_fr	CCN/CSI: l'intégration télématique au service de la douane et de la fiscalité indirecte (CCN/CSI-Telematikintegration im Bereich Zoll und indirekte Steuern, französische Fassung)
Arap_101	Architektur der transeuropäischen Anwendungen
Bnf104de	Voraussichtliche Vorteile der Nutzung des CCN/CSI bei den transeuropäischen Anwendungen der GD XXI
Bnf104en	Voraussichtliche Vorteile der Nutzung des CCN/CSI bei den transeuropäischen Anwendungen der GD XXI (englische Fassung)
Bnf104fr	Voraussichtliche Vorteile der Nutzung des CCN/CSI bei den transeuropäischen Anwendungen der GD XXI (französische Fassung)
Lr092v08	Beschreibung des CSI-Angebots
Lr155v01	Beschreibung der Dynamik der CCN/CSI-Interaktionen
Lst-rol-XXI-00	Beschreibung der Aufgaben des CCN/CSI
Mathaeus — Dublin	Architektur und Methodik für innergemeinschaftliche Systeme
Pre-gen-XXI	CCN/CSI Präsentation und Handbuch

CCN/TC

Ccn_tc_sla_03	CCN/TC Service Level Agreement (Abkommen über das Niveau der Dienstleistungen)
Epm01	CCN/TC External Procedure Manual (Handbuch für externe Verfahren)
Sqp_01	CCN/TC Service Quality Plan (Plan für die Qualität der Dienstleistungen)

ENTWICKLUNG

Acg_03	Application Configuration Guide (Leitfaden für die Anwendungskonfiguration)
Prg_c_05	Application Programming guide (C language) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung — Programmiersprache C)
Prg_Cob_BS2000_03	Application Programming Guide (Cobol language for BS200) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung — Programmiersprache Cobol für BS2000)
Prg_Cob_CICS_01	Application Programming Guide (Cobol language for IBM) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung — Programmiersprache Cobol für IBM)
Prg_Cob_GCOS7_03	Application Programming Guide (Cobol language for GCOS7) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung — Programmiersprache Cobol für GCOS7)
Prg_Cob_GCOS8_01	Application Programming Guide (Cobol language for GCOS8) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung — Programmiersprache Cobol für GCOS8)
Ref_cd09	Common Definitions Reference Manual (C language) (Handbuch für gemeinsame Definitionen — Programmiersprache C)
Ref_Cob_cd01	Common Definitions Reference Manual (Cobol language) (Handbuch für gemeinsame Definitionen — Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_cs01	CSI-Handbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_gs01	GSS-Handbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_hl01	HL-Handbuch (Programmiersprache Cobol)

Ref_Cob_os01	OS-Handbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_pr01	Präsentationshandbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_cs09	CSI-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_er05	CSI-Fehlercodes-Handbuch
Ref_gs03	GSS-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_hl07	HL-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_os01	OS-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_pr07	Präsentationshandbuch (Programmiersprache C)

SICHERHEIT

Pol-sec-XXI-01	Allgemeines CCN/CSI-Sicherheitskonzept
----------------	--

SPEZIFIKATIONEN

Ad_07	Systemarchitektur
Frs_03	Anforderungsspezifikationen
Fss_05	Funktionale Systemspezifikationen
Ovw_07	Systemüberblick

SCHULUNG

Tra-csi(mod1)-05.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler
Tra-csi(mod2)-05.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache C)
Tra-csi(mod3)-03.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache C)
Tra-csi_cob(mod2)-01.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache Cobol)
Tra-csi_cob(mod3)-01.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache Cobol)

B. Schreiben der Tschechischen Republik

Prag, den 13. April 2000

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens betreffend die Ausdehnung der Anwendung des CCN/CSI (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) für das Versandverfahren auf die Tschechische Republik zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf die Ausdehnung der Anwendung des CCN/CSI (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) für das neue EDV-gestützte Versandverfahren auf die Tschechische Republik möchte ich im Namen der Europäischen Gemeinschaft folgende Verpflichtung vorschlagen:

- I. Die Vertragsparteien werden die technischen Spezifizierungen einhalten, die in den im Anhang genannten, der Tschechische Republik zugänglich gemachten Dokumenten aufgeführt sind, einschließlich aller Änderungen, die in Zukunft im Rahmen des Projekts eingeführt werden.
- II. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend ‚Kommission‘ genannt) wird das System entsprechend den Richtlinien, die im Ausschuß für Zollpolitik — Arbeitsgruppe ‚Informatik‘ — Untergruppe CCN/CSI (CPC-CWP-CCN/CSI) entwickelt werden, auch für die Partnerländer betreiben und entwickeln.
- III. Die Vertragsparteien werden die Regeln für das allgemeine Sicherheitskonzept einhalten, wie sie im Rahmen des Projektes beschlossen werden.
- IV. Spätestens am 15. Mai 2000 wird die Tschechische Republik die Kosten für die Einrichtung des CCN/CSI zahlen, die von der Kommission auf Grund der Ad-hoc-Vereinbarung nachgewiesen werden, die zu diesem Zweck mit dem Subunternehmer abgeschlossen wird.
- V. Spätestens am 15. Mai 2000 wird die Tschechische Republik die der Kommission vom Zeitpunkt der Einrichtung der Hardware und Software an bis zum 31. Dezember 1999 entstandenen Betriebskosten zahlen.
- VI. Am 15. Mai jedes Jahres wird die Tschechische Republik eine Pauschalsumme (102 000 EUR für das Jahr 2000) für die jährlichen Kosten der Netzwerknutzung zahlen. Die Kommission wird der Tschechischen Republik vor dem 31. Juli jedes Jahres die Pauschalsumme für das folgende Jahr mitteilen.
- VII. Vor dem 31. Januar jedes Jahres wird die Kommission die Kontoabrechnung für die jährlichen Nutzungskosten auf Basis des bereits bezahlten Betrags und der tatsächlichen Kosten für die Tschechische Republik vornehmen und der Tschechischen Republik eine Kostenaufstellung zusenden. Die Kommission wird die tatsächlichen Kosten auf der Grundlage ihrer vertraglichen Beziehung zum Subunternehmer berechnen, der nach den geltenden Ausschreibungsvorschriften bestimmt wird. Die Abschlußzahlung (Saldozahlung) wird 30 Tage nach Vorlage der Kostenaufstellung vorgenommen. Der von der Tschechischen Republik zu zahlende Gesamtbetrag wird die bereits geleistete jährliche Pauschalzahlung auf keinen Fall um mehr als 20 % übersteigen.
- VIII. In gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird die Tschechische Republik über die voraussichtliche Kostenentwicklung sowie über die kostenrelevanten Hauptaspekte der Entwicklung des CCN/CSI unterrichtet.
- IX. Spätestens am 15. Mai 2000 wird die Tschechische Republik eine Rückstellung in Höhe von 40 000 EUR für die künftige Entwicklung und zukünftige Unwägbarkeiten einzahlen. Die Kommission wird der Tschechischen Republik die Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der auf die Rückstellung anzurechnenden Kosten übermitteln. Spätestens am 15. Mai jedes Jahres wird die Tschechische Republik die Rückstellung wieder auf den alten Stand bringen, indem sie einen Betrag zahlt, der dem im Vorjahr tatsächlich verwendeten Betrag für die künftige Entwicklung und zukünftige Unwägbarkeiten entspricht.
- X. Alle Zahlungen müssen an die Kommission geleistet werden. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wird, erfolgen die Zahlungen auf Grundlage einer von der Kommission vorgelegten Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der jeweiligen Kosten für Dienstleistungen und Lieferung von Hardware und Software bei einem Zahlungsziel von 60 Tagen.

- XI. Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange die beiden Vertragsparteien durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren gebunden sind. Beide Vertragsparteien behalten sich jedoch eine Änderung auf Grund gegenseitigen Einverständnisses vor.
- XII. Falls die Tschechische Republik die unter IV, V, VI, VII und IX erwähnten Beträge später als zu den dort vorgesehen Zeitpunkten entrichtet, ist die Europäische Union berechtigt, Verzugszinsen zu erheben; diese berechnen sich nach dem im Amtsblatt, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank zum Fälligkeitspunkt für ihre Geschäfte in Euro erhebt, zuzüglich 1,5 Prozentpunkte. Der gleiche Zinssatz ist auf die von der Gemeinschaft zu leistenden Zahlungen anwendbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Tschechischen Republik hierzu bestätigen würden.“

Die Tschechischen Republik beehrt sich, ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen. Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Tschechischen Republik

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kulucak', written in a cursive style. Below the signature is a horizontal line.